

**Besondere Vertragsbedingungen der
L. Horstmann GMBH Datenverarbeitung,
Telekommunikation und Datentechnik
(„LH GMBH“) für Softwarepflege**

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Die nachfolgenden Besonderen Vertragsbedingungen für Softwarepflege („**BV-Pflege**“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zwischen LH GMBH und dem jeweiligen Kunden im Zusammenhang mit der Pflege von Standardsoftware-Produkten Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen LH GMBH und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Diese BV-Pflege ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LH GMBH („**AGB**“), die neben diesen BV-Pflege Vertragsbestandteil sind.

2. Leistungsumfang

2.1 Voraussetzung für die Leistungsverpflichtung von LH GMBH ist, dass der Kunde die zu pflegende Software vertragsgemäß nutzt, insbesondere die Software an dem vereinbarten Ort und in der festgelegten Soft- und Hardwareumgebung betreibt.

2.2 Der Umfang der von LH GMBH zu erbringenden Pflegeleistungen sowie die zu pflegende Software ergeben sich abschließend im Einzelnen aus dem jeweiligen LH GMBH IT-Supportschein. Mit Abschluss des LH GMBH IT-Supportscheins kommt zwischen dem Kunden und der LH GMBH ein Softwaresupportvertrag zustande.

2.3 Soweit LH GMBH zur Lieferung von Updates verpflichtet ist, wird LH GMBH diese entweder auf einem Datenträger oder zum Download auf einem Server zur Verfügung stellen. Für die Einräumung von Nutzungsrechten an den gelieferten Updates gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers.

2.4 Beinhalten die Pflegeleistungen eine Telefonhotline, wird LH GMBH den Kunden telefonische Hilfe bei Störungen und bei der Anwendung der Software in deutscher Sprache gewähren. Die Hotline ist während der normalen Bürostunden von LH GMBH, montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:45 Uhr MEZ sowie freitags von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr MEZ, außer an den gesetzlichen Feiertagen des Bundeslandes Hamburg sowie des 24.12. und 31.12 verfügbar.

2.5 Bei festgestellten Störungen der Software erhält der Kunde Informationen zur Störungsbeseitigung oder Hinweise zur Störungsumgehung. LH GMBH wird umgehend den Softwarehersteller über die festgestellte Störung informieren, damit dieser gegebenenfalls im Rahmen des nächsten Updates der Software eine Fehlerkorrektur zur Verfügung stellt.

2.6 Art und Weise der Unterstützung bei Störungen stehen im billigen Ermessen von LH GMBH. Bietet LH GMBH dem Kunden zur Beseitigung von Störungen Patches, „bugfixes“, eine neue Programmversion oder Programmteile, etc. an, so hat der Kunde diese (wenn und sobald es für ihn zumutbar ist) zu übernehmen und auf seiner Hardware gemäß den Installationsanweisungen von LH GMBH zu installieren. Die Unterstützung bei Störungen kann darüber hinaus auch und in der Form von Handlungsanweisungen gegenüber dem Kunden erfolgen. Der Kunde hat derartige Handlungsanweisungen zu befolgen, es sei denn, dies ist ihm nicht zumutbar.

2.7 Sofern eine vom Kunden gemeldete Störung der Software nicht besteht, ist LH GMBH berechtigt, den dadurch verursachten Aufwand zu den üblichen LH GMBH Sätzen gesondert abzurechnen.

2.8 Weitergehende Pflegeleistungen (z.B. Vor-Ort Service, Schulungen, Einspielen von Updates), die nicht ausdrücklich im LH GMBH IT-Supportschein benannt werden, werden von LH GMBH nur bei besonderer Beauftragung und gegen entsprechende Vergütung angeboten.

2.9 Für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag gilt, dass LH GMBH im Rahmen von Softwarepflege, Hotline, Schulungen und Einführungen von Produkten immer nur das Produkt als solches betreut. Sollten z. B. in kaufmännischen Programmen Schlüsselungen, Kontenzuweisungen oder sonstige Parameter angepasst werden müssen, die steuerrechtliche oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen haben oder haben könnten, so ist der Kunde für die richtige Schlüsselung und Überprüfung immer selbst verantwortlich und hat ggf. seinen steuerlichen Berater oder Rechtsbeistand hinzuzuziehen. LH GMBH entscheidet über solche Parameter oder Schlüsselungen grundsätzlich nicht und übernimmt hierzu keinerlei Beratung oder Haftung.

2.10 Der Kunde wird sicherstellen, dass alle Supportanfragen und Störungsmeldungen ausschließlich durch die vom Kunden zu benennenden Key User erfolgen. LH GMBH schuldet keinen Support für andere Anwender des Kunden, insbesondere keine Endanwender.

2.11 Weitergehende Pflegeleistungen (z.B. Vor-Ort Service, Schulungen, Einweisungen, Abstimmarbeiten, Einspielen von Updates, Nachschulung in neuen Software-Versionen, Einrichtungen, Parametrisierungen usw.), die nicht ausdrücklich im IT-Supportschein benannt werden, gehören nicht zum Leistungsgegenstand dieses Pflegevertrages/IT-Supportscheins und sind nicht durch die Pflegegebühr abgegolten.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1 Der Kunde wird LH GMBH bei der Erfüllung der Pflegeleistungen auf eigene Kosten angemessen unterstützen. Für die Leistungserbringung ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Kunden und LH GMBH notwendig. LH GMBH und der Kunde werden sich daher über alle Umstände aus ihrer Sphäre informieren, die eine Auswirkung auf die Leistungserbringung durch LH GMBH haben können.

3.2 Der Kunde wird LH GMBH einen autorisierten Ansprechpartner sowie eine angemessene Anzahl von Key Usern benennen. Die Anzahl der Key User muss hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zur Anzahl der gesamten Anwender stehen. In der Regel sollte jeweils maximal ein (1) Key User für fünf bis zehn (5-10) Endanwender namentlich gegenüber LH GMBH benannt werden. Falls der Kunde sich entschließen sollte, den Ansprechpartner und/oder die Key User auszuwechseln, wird er LH GMBH schriftlich rechtzeitig darüber und über den Zeitpunkt in Kenntnis setzen. Der Ansprechpartner gilt als bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen für den Kunden abzugeben oder entgegenzunehmen sowie für den Kunden bindende Entscheidungen zu treffen.

3.3 Der Kunde wird für die zu pflegende Software einen Anwendersupport innerhalb seines Unternehmens einrichten, der die Supportanfragen seiner Endanwender sammelt, eine erste Problemanalyse vornimmt und die Anfragen der Endanwender so weit wie möglich eigenständig erledigt. Der Anwendersupport ist

mit den Key Usern zu besetzen. Der Kunde wird über seine benannten Key User nur Supportanfragen an LH GMBH weiterleiten, die er selbst durch seinen Anwendersupport nicht erledigen kann. Der Anwendersupport ist zur Zusammenarbeit mit LH GMBH verpflichtet und unterstützt LH GMBH umfassend, insbesondere durch Koordination mehrfacher ähnlicher Supportanfragen, Klärung von Anwenderproblemen, die lediglich auf Fehlbedienungen zurückzuführen sind, Dokumentation von Fehlern einschließlich der Umstände, unter denen diese aufgetreten sind und – soweit möglich – durch Speicherung und Übermittlung von Daten, die eine Analyse eines Fehlers ermöglichen oder erleichtern.

3.4 Zu den weiteren Mitwirkungspflichten des Kunden zählt vor allem, sämtliche Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre zu schaffen, die für LH GMBH zur ordnungsgemäßen Erbringung der Pflegeleistungen erforderlich sind. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wird der Kunde insbesondere

- während der Vertragslaufzeit einen Ansprechpartner benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt;
- sicherstellen, dass Supportanfragen und Störungsmeldungen nur durch die Key User erfolgen;
- bei Störungsmeldungen die aufgetretenen Symptome, die Software sowie die System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und LH GMBH einen Störungsbericht unter Angabe von für die Störungsbeseitigung zweckdienlichen Informationen, beispielsweise Anzahl der betroffenen User, Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan geladener Drittsoftware, und Unterlagen überlassen sowie festgestellte Fehlfunktionen in reproduzierbarer Form auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung stellen; ferner stellt der Kunde LH GMBH Systemprotokolle und Speicherauszüge, betroffene Eingabe- und Ausgabedaten, Zwischen- und Testergebnisse und andere zur Veranschaulichung der Störung geeignete Unterlagen zur Verfügung;
- LH GMBH bei der Suche nach der Störungsursache unterstützen und seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den von LH GMBH beauftragten Mitarbeitern anhalten;
- den für die Durchführung der Pflegeleistungen vom LH GMBH beauftragten Mitarbeitern sowie ggf. den Mitarbeitern des jeweiligen Softwareherstellers (während der normalen Bürozeiten des Kunden) Zugang zu den Rechnern gewähren, auf denen die zu wartende Software gespeichert und/oder geladen ist, einschließlich des Datenfernzugriffs (Remote-Zugriff);
- von LH GMBH erhaltene neue Programmstände (Patches, „bugfixes“) nach näheren Hinweisen von LH GMBH unverzüglich einspielen und die von LH GMBH übermittelten Vorschläge und Handlungsanweisungen zur Störungsbehebung einhalten;
- Änderungen der Konfiguration und des Umfeldes sowie des Aufstellungsorts der Software dokumentieren und diese LH GMBH rechtzeitig schriftlich mitteilen;

- soweit dies dem Kunden technisch möglich ist, regelmäßig, mindestens arbeitstäglich alle Daten in maschinenlesbarer Form sichern und die Sicherungskopien extern aufbewahren, um eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand zu ermöglichen.

3.5 Solange Mitwirkungsleistungen des Kunden nicht vertragsgemäß erbracht sind, ist LH GMBH von ihrer betreffenden Leistungspflicht ganz oder teilweise insoweit befreit, wie LH GMBH auf die jeweilige Mitwirkung oder Beistellung angewiesen ist. LH GMBH ist nicht verantwortlich für Leistungsstörungen, die durch die nicht vertragsgemäße Erbringung von Mitwirkungsleistungen durch den Kunden entstehen. Durch die nicht vertragsgemäße Erbringung der Mitwirkungsleistungen entstehender Mehraufwand von LH GMBH wird dem Kunden gesondert auf Basis der jeweils gültigen Dienstleistungspreisliste nach Aufwand in Rechnung stellen.

4. Vergütung und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Vergütung für die Softwarepflege ist im jeweiligen LH GMBH IT-Supportschein festgelegt. Alle dort genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Soweit im LH GMBH IT-Supportschein keine abweichende Regelung getroffen ist, ist die zu zahlende Pflegegebühr monatlich im Voraus zahlbar und wird jeweils zum Monatsanfang zur Zahlung fällig. Die Pflegegebühr wird vom Konto des Kunden per SEPA-Lastschriftmandat abgebucht. Die Pflegegebühr ist unabhängig davon zu zahlen, ob und wie oft die Pflegeleistungen vom Kunden in Anspruch genommen werden.

4.3 LH GMBH ist unter angemessener Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung berechtigt, die Pflegegebühr mit einer schriftlichen Ankündigung von drei (3) Monaten zu Beginn eines Kalenderquartals anzupassen. Eine solche Anpassung ist jedoch frühestens zwölf (12) Monate nach Abschluss des LH GMBH IT-Supportscheins zulässig und darf die Vergütung des vorausgehenden zwölf (12)-Monats-Zeitraums nicht um mehr als 10% übersteigen. Soweit eine Erhöhung der Vergütung von mehr als 7,5% des vorausgehenden zwölf (12)-Monats-Zeitraums erfolgt, kann der Kunde den LH GMBH IT-Supportschein schriftlich mit einer Frist von zwei (2) Monaten zum Erhöhungszeitpunkt kündigen.

4.4 LH GMBH rechnet die sonstigen, nicht mit der Pflegegebühr abgegoltenen Leistungen, nach Aufwand unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Dienstleistungspreisliste ab. Materialaufwand, Reisekosten, Spesen und sonstige Auslagen (nachfolgend „Auslagen“) sind gesondert zu erstatten. LH GMBH kann angemessene Vorschüsse und Abschlagszahlungen auf die Leistungsvergütung und die Erstattung der Auslagen verlangen und die Auslieferung von Arbeitsergebnissen von der vollen Befriedigung aller gegen den Kunden bestehenden Ansprüche abhängig machen. m.

5. Laufzeit, Kündigung

5.1 Der Softwaresupport wird mit Unterzeichnung des LH GMBH IT-Supportscheins durch beide Vertragsparteien wirksam und gilt ab dem im LH GMBH IT-Supportschein festgelegten Datum zunächst für zwei (2) Vertragsjahre („Mindestlaufzeit“). Danach ist der Vertrag mit einer Frist von vier (4) Monaten zum Ende eines jeden Vertragsjahres durch beide Vertragsparteien schriftlich kündbar. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht fristgerecht gekündigt wurde. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt. Eine Teilkündigung des IT-Supportscheins (z.B. bezogen auf einzelne Module oder

Funktionalitäten der zu pflegenden Software) ist unzulässig. Soweit der Kunde nach Abschluss des IT-Supportscheins zusätzliche Module der zu pflegenden Software bei LH GMBH erwirbt, wird LH GMBH den bereits bestehenden IT-Supportschein durch einen um die hinzuerworbenen Module aktualisierten, neuen Vertrag ersetzen. Dieser aktualisierte IT-Supportschein umfasst die Pflege der ursprünglich zu pflegenden Software sowie die Pflege der zusätzlich erworbenen Module. Mit Abschluss des aktualisierten IT-Supportscheins, beginnt für alle Module der zu pflegenden Software eine neue Mindestlaufzeit gemäß Ziffer 5.1, Satz 1 zu laufen.

5.2 Ein wichtiger Grund, der LH GMBH zur Kündigung des IT-Supportscheins berechtigt, liegt insbesondere dann vor,

- wenn der Kunde ganz oder teilweise mit der Zahlung der Vergütung für mehr als zwei (2) Monate in Verzug ist;
- wenn mehrfach oder grob fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt und den Vertragsverstoß trotz schriftlicher Aufforderung von LH GMBH nicht abstellt.

5.3 Für den Fall der Kündigung aus wichtigem Grund durch LH GMBH behält

LH GMBH den Anspruch auf die bis zur Kündigung entstandene Vergütung und kann zudem einen sofort fälligen Anspruch auf pauschalen Schadensersatz in Höhe der bis zu dem Zeitpunkt entstehenden Vergütung verlangen, zu dem der Kunde den Vertrag hätte erstmals ordentlich kündigen können. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass LH GMBH ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

6. Schlussbestimmungen, Geltung der AGB, Vertragsübertragung

6.1 Die Abtretung von Rechten des Kunden aus der Vertragsbeziehung mit LH GMBH ist nur mit vorheriger Zustimmung von LH GMBH zulässig.

6.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser BV-Pflege unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass diese BV-Pflege lückenhaft ist.

6.3 Änderungen und Ergänzungen dieser BV-Pflege bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses. Das Schriftformerfordernis wird durch E-Mail nicht gewahrt. Nebenabreden und besondere Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch LH GMBH.

6.4 Soweit in diesen BV-Pflege keine abweichende Regelung getroffen ist, finden ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von LH GMBH für die Erbringung von IT-Leistungen Anwendung.

6.5 Mit Abschluss des Pflegevertrages erklärt sich der Kunde bereits jetzt damit einverstanden, dass der Pflegevertrag auf Verlangen der LH GMBH auf den Softwarehersteller im Zuge einer Vertragsübertragung überführt werden kann. LH GMBH wird den Kunden, im Falle einer von LH GMBH eingeleiteten Vertragsübertragung, rechtzeitig informieren.